KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@mka.magwien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA I - 51-1/06

MA 51, Prüfung der Abrechnung von Förderungen der Jahre 2003 bis 2006, Nachprüfung zum Tätigkeitsbericht des Jahres 2005

Tätigkeitsbericht 2006

KURZFASSUNG

Die Nachprüfung der im Jahr 2005 erfolgten Feststellungen vor allem hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten von Förderungen in der Magistratsabteilung 51 - Sportamt ergab im Wesentlichen deren Ordnungsmäßigkeit. Es fiel auf, dass ab dem Verwaltungsjahr 2006 den Förderungswerbern detailliertere Richtlinien vorgegeben wurden.

Obwohl die Förderungsverwaltung EDV-gestützt abgewickelt wird und dadurch eine Optimierung der Abläufe zu erwarten ist, empfahl das Kontrollamt dennoch, vorhandene Aktenrückstände in angemessener Zeit abzubauen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen des Förderwesens 4
1.1 Allgemeines 4
1.2 Ablauf 4
1.3 Förderungsrichtlinien 5
2. Förderungen der Jahre 2003 bis 2006 6
2.1 Übersicht über die geförderten Sportmaßnahmen 6
2.2 Jahresstatistiken der Magistratsabteilung 51 7
3. Feststellungen und Empfehlungen des Kontrollamtes 8
3.1 Bekanntgabe der Liquidität, Aufbewahrungsfristen 8
3.2 Gegenverrechnung von Rückständen 8
3.3 Aktenbearbeitung 9
3.4 Gründe der Bearbeitungsrückstände 10
3.5 Überprüfung abgerechneter Sportakten 12
3.6 Einführung des elektronischen Aktes 13

Anhang
ALLGEMEINE HINWEISE 15
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 16

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Grundlagen des Förderwesens

1.1 Allgemeines

Die Magistratsabteilung 51 vergibt nach Genehmigung des Gemeinderatsausschusses für Bildung, Jugend, Information und Sport bzw. durch den Gemeinderat finanzielle Mittel zur Förderung des Sports. Die Magistratsabteilung 51 unterscheidet dabei drei Arten von Förderungen, nämlich die Förderung von Veranstaltungen und die Förderung von Sportstätten sowie Förderungen unter Ausnahme von Sportveranstaltungen und Sportstätten (wie z.B. Fahrtkostenzuschüsse).

1.2 Ablauf

Grundsätzlich können Förderungen von Veranstaltungen nur an gemeinnützige Wiener Verbände und Vereine für vom Wiener Landessportrat anerkannte Sportarten vergeben werden.

Für eine Förderung muss der Magistratsabteilung 51 ein schriftlicher Antrag vorliegen, welcher die Vereinsdaten, die Bankverbindung, die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten sowie dessen Lichtbild und die erbetene Förderungshöhe bzw. den Verwendungszweck der Förderung enthält. Bei sämtlichen Förderungsanträgen, die zur Beschlussfassung den zuständigen Kollegialorganen vorgelegt werden, beurteilt die Magistratsabteilung 51 auch die Finanzkraft des Förderungswerbers.

In weiterer Folge legt die Magistratsabteilung 51 die für eine Förderung vorgeschlagenen Anträge dem Gemeinderatsausschuss für Bildung, Jugend, Information und Sport bzw. dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ wird dem Förderungswerber von der Magistratsabteilung 51 eine schriftliche Erklärung zur Anerkennung der Förderungsbedingungen übermittelt, welche nach Unterfertigung durch den Zeichnungsberechtigten wieder an die Magistratsabteilung 51 zu retournieren ist. In der Folge wird der För-

derungsbetrag im Weg der Buchhaltungsabteilung auf das Bankkonto des Vereines/Verbandes überwiesen. Innerhalb der in der Erklärung angeführten Abrechnungsfrist hat der Förderungsempfänger der Magistratsabteilung 51 mit einer Gesamtaufstellung der Einnahmen und Ausgaben die Originalbelege samt den dazugehörigen Zahlungsbestätigungen zu übermitteln, was dem Sportamt als Grundlage für die Prüfung der Förderungsverwendung dient.

1.3 Förderungsrichtlinien

1.3.1 Die derzeit geltenden Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 51 sehen für die Förderung von Veranstaltungen Folgendes vor:

Für die Einreichung von Anträgen gelten Einreichungsfristen, d.h. bei Veranstaltungen mit Gesamtkosten bis zu 35.000,-- EUR müssen die Anträge spätestens drei Monate vor der Sitzung des zuständigen Gemeinderatsausschusses eingelangt sein. Bei im folgenden Kalenderjahr vorgesehenen Veranstaltungen mit zu erwartenden höheren Gesamtkosten soll als Stichtag für die Einbringung des Antrages der 30. April des laufenden Jahres gelten.

Die Abrechnung der Förderungsmittel durch den Förderungswerber hat innerhalb von sechs Wochen nach Veranstaltungsende bzw. nach Abschluss der Arbeiten unter Anschluss der Ergebnis- und Teilnehmerlisten zu erfolgen.

1.3.2 Die Stadt Wien fördert auch die Errichtung neuer Sportanlagen, die Erweiterung und den Umbau bestehender Sportanlagen sowie notwendige Sanierungsvorhaben an bestehenden Sportanlagen. Die exakte Höhe der Förderung hängt von der Finanzkraft des Antragstellers sowie von der Nachhaltigkeit der geplanten Maßnahmen ab.

Wie für die Förderung von Veranstaltungen gilt auch hier, dass Förderungen bis zu einem Gesamtkostenvolumen von bis zu 35.000,-- EUR drei Monate vor der Sitzung des Gemeinderatsausschusses für Bildung, Jugend, Information und Sport eingelangt sein müssen bzw. für im folgenden Kalenderjahr vorgesehenen Veranstaltungen mit zu

erwartenden höheren Gesamtkosten bis zum 30. April des laufenden Jahres zu beantragen sind.

Die per 1. März 2006 geltende Förderungsrichtlinie der Magistratsabteilung 51 sieht für die Förderung von Sportstätten Folgendes vor:

Nach Genehmigung des Förderungsantrages durch das zuständige Organ hat der Förderungswerber in jenen Fällen, in denen mehr als 50 % der Gesamtkosten durch die Förderung abgedeckt werden, dafür Sorge zu tragen, dass zu beauftragende Leistungen nach den Vorschriften des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG) vergeben werden bzw. die zur Verwendung gelangenden Baumaterialien der ÖKO-Kauf-Richtlinie der Stadt Wien entsprechen.

Die Abrechnung von Förderungen für Sportstätten hat längstens bis sechs Monate nach dem im Antrag angegebenen Fertigstellungstermin zu erfolgen.

Sofern für die Vergaben von Sportstättensubventionen das offene Verfahren gem. § 25 BVergG zur Anwendung gekommen ist, entfällt die Prüfung der Preisangemessenheit der erbrachten Leistungen durch das Sportamt der Stadt Wien.

1.3.3 Weiters werden auch Förderungen unter Ausnahme von Sportveranstaltungen und Sportstätten gewährt. Als förderungswürdig gelten hiebei sämtliche Maßnahmen, die nicht unter den Pkten. 1.3.1 und 1.3.2 subsumiert werden können (z.B. Fahrtkostenersätze).

Die Abrechnung von Förderungen dieser Art hat bis längstens sechs Wochen nach Setzen der geförderten Maßnahmen zu erfolgen.

2. Förderungen der Jahre 2003 bis 2006

2.1 Übersicht über die geförderten Sportmaßnahmen

Eine Übersicht über geförderte Sportmaßnahmen der Jahre 2003 bis 2006 zeigt die folgende Tabelle (Beträge in EUR):

	VA 2003	RA 2003	VA 2004	RA 2004	VA 2005	RA 2005	VA 2006
Post 2690 - 757 001 [1)]	400.000,--	699.000,--	700.000,--	959.500,--	700.000,--	1.007.000,--	700.000,--
Post 2690 - 757 003 und Post 2690 - 757 004 [2)]	866.000,--	4.764.776,--	449.000,--	1.276.783,--	1.349.000,--	2.353.000,--	1.417.000,--
Post 2690 - 777 [3)]	501.000,--	2.349.993,--	1.000,--	3.283.511,--	300.000,--	739.992,--	301.000,--
Summe	1.767.000,--	7.813.769,--	1.150.000,--	5.519.794,--	2.349.000,--	4.099.992,--	2.418.000,--

[1)] Sportförderungsbeitrag, früher: Sportgroschen
[2)] Subventionen und sonstige Beiträge
[3)] Kapitaltransferzahlungen an private Organisationen-Bausubventionen

Wie schon beim Bericht des Kontrollamtes aus dem Vorjahr (s. Tätigkeitsbericht 2005, Prüfung der Abrechnung von Förderungen der Jahre 2003 bis 2005) ließ der Vergleich des Voranschlages (VA) mit dem Rechnungsabschluss (RA) für das Jahr 2005 erkennen, dass die budgetierten Ansätze nicht annähernd die tatsächlichen Ergebnisse des RA 2005 erwarten ließen.

Der Grund hiefür lag abermals bei den zum Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht genau kalkulierbaren Einnahmen aus dem Sportgroschen, wodurch die daraus zusätzlich bereitgestellten finanziellen Mittel Mehrausgaben bewirken.

2.2 Jahresstatistiken der Magistratsabteilung 51

Die Einschau in die Jahresstatistiken der Magistratsabteilung 51 zeigte bezüglich der genehmigten Förderungsanträge und der erfolgten diesbezüglichen Auszahlungen folgendes Bild:

	2003	2004	2005	2006
Bewilligte Anträge	262	176	173	160
davon angewiesen bzw. zur Gebühr gestellt	262	174	173	128
noch nicht angewiesen	-	2	-	32

Wie im Tätigkeitsbericht des Jahres 2005 empfohlen, wurden die genehmigten finanziellen Mittel der beiden nicht überwiesenen Förderungen (2004) der Rücklage für Sportförderungen zugeführt.

Die Anzahl der noch nicht angewiesenen bewilligten Anträge aus dem Jahr 2006 wird sich lt. Auskunft der Magistratsabteilung 51 bis Jahresende gegen Null reduzieren.

3. Feststellungen und Empfehlungen des Kontrollamtes

3.1 Bekanntgabe der Liquidität, Aufbewahrungsfristen

Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Förderungsanträge durch das Kontrollamt - hiebei wurden sowohl Förderungsanträge gemäß Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz (früher: Wiener Sportgroschengesetz) als auch einzelne Sportförderungen herangezogen - ergab sich Folgendes:

Entsprechend der Empfehlung des Kontrollamtes sind sämtliche Förderungswerber anlässlich der Antragstellung zur Bekanntgabe der Liquidität verpflichtet worden.

Die aktuellen Förderungsrichtlinien sehen eine verpflichtende fünfjährige Aufbewahrungsfrist der Abrechnungsunterlagen durch die Förderungswerber vor.

Das Kontrollamt empfahl, diese Frist auf sieben Jahre auszudehnen, wie es einerseits den gesetzlichen Bestimmungen entspricht bzw. andererseits im Vorbericht des Kontrollamtes eingefordert bzw. von der Magistratsabteilung 51 bereits schriftlich zugesagt wurde.

Dazu führte die Magistratsabteilung 51 aus, dass bei der Formularbereitstellung bzgl. der Förderungsrichtlinien für das Internet irrtümlich die Version mit fünf Jahren Aufbewahrungsfrist bereitgestellt wurde; bei der vom Förderungswerber zwingend zu retournierenden Erklärung waren bereits sieben Jahre Aufbewahrungsfrist vorgesehen.

3.2 Gegenverrechnung von Rückständen

Anlässlich der Prüfung im Jahr 2005 empfahl das Kontrollamt bei Rückständen aus früheren Förderungen im Sinn der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien anlässlich der Auszahlung von Förderungen etwaige Rückstände nicht gegenzuverrechnen oder diese beabsichtigte Gegenverrechnung durch die Kollegialorgane genehmigen zu lassen.

Dazu stellte das Kontrollamt fest, dass die Magistratsabteilung 51 bei ihrer Vorgangsweise der Gegenverrechnung allfälliger Rückstände aus früheren Förderungen mit der laufenden Förderung geblieben ist. Allerdings wird seitens der Magistratsabteilung 51 dafür Sorge getragen, dass diese Gegenverrechnungen durch die beschlussfassenden Organe genehmigt werden.

3.3 Aktenbearbeitung

Wie die stichprobenweise Überprüfung der Förderungsakten ergab, ist seit dem Jahr 2006 der genaue Aktenbearbeitungsstand bzw. das Fehlen von förderungsrelevanten Unterlagen auf Grund des in Verwendung stehenden Software-Systems "Vescon" ersichtlich.

Übersicht Akten-bearbeitung	2003	2004	2005	2006
enderledigte Akten	184	101	58	30
offene Akten	78	75	115	130
Gesamtakten	262	176	173	160

Wie aus obiger Tabelle hervorgeht, ist die Anzahl der jährlich anfallenden Gesamtakten im Prüfzeitraum der Jahre 2003 bis 2006 rückläufig. Laut Mitteilung der Magistratsabteilung 51 ist dies auf die vermehrte Vorlage von Sammelanträgen zur Genehmigung durch den Gemeinderatsausschuss für Bildung, Jugend, Information und Sport bzw. durch den Gemeinderat zurückzuführen.

Die Gegenüberstellung der Jahre 2003 bis 2006 zeigt jedoch eine stetig steigende Tendenz der offenen Akten gegenüber den Gesamtakten, die in der folgenden Tabelle dargestellt wird:

	2003	2004	2005	2006
Verhältnis offene Akten zu Gesamtakten in %	30	43	66	81

Die Magistratsabteilung 51 teilte hiezu mit, dass seit dem Jahr 2003 infolge der Verkürzung der Abrechnungszeiträume für Förderungsansuchen von bis zu zwölf Monaten auf maximal sechs Monate für Bauansuchen bzw. sechs Wochen für alle anderen Förderungsarten mehr Akten in kürzeren Zeitabständen einlangten, welche infolge einge-

schränkter Personalkapazitäten - die Abwicklung von Förderungsansuchen wird derzeit von einem Mitarbeiter wahrgenommen - nicht ohne Zeitverzögerung abgearbeitet werden können.

In diesem Zusammenhang stellte das Kontrollamt fest, dass auch die im Jahr 2005 begonnene Umstellung auf das elektronische Aktensystem "Vescon" durch Anlaufschwierigkeiten vorerst keine wesentliche Arbeitserleichterung für den mit der Aktenbearbeitung betrauten Mitarbeiter gebracht hat.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:
Bei der Umstellung auf das elektronische Aktensystem "Vescon" ist es zu Verzögerungen und Problemen gekommen. Nach Überwindung der Anlaufschwierigkeiten wird im Jahr 2007 eine merkbare Arbeitserleichterung eintreten.

3.4 Gründe der Bearbeitungsrückstände

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Gründe der Bearbeitungsrückstände:

Übersicht offene Akten	2003	2004	2005	2006
a) infolge Überziehung der Abrechnungsfrist durch den Förderungswerber	35	30	95	128
b) infolge noch nicht abgeschlossener Bearbeitung durch die Magistratsabteilung 51	43	45	20	2

3.4.1 Naturgemäß kann die Magistratsabteilung 51 infolge der Überziehung der Abrechnungsfristen durch den Förderungswerber und dem damit verbundenen späteren Einlangen der Abrechnungen Akten erst zu einem späteren Zeitpunkt enderledigen.

Weiters kommt es auf Grund verspätet eingelangter Ergänzungen zu unvollständig gelegten Abrechnungen durch die Förderungswerber folglich zur Überziehung der Abrechnungsfristen.

Der im Jahr 2006 dargestellte Rückstand von 128 Akten umfasst auch jene Akten, deren Bearbeitung innerhalb der Frist für die Abrechnung durch den Förderungswerber liegt.

Das Kontrollamt empfahl, die Förderungsempfänger bereits bei der Stellung des Subventionsansuchens mit Nachdruck auf die Einhaltung der Abrechnungsfristen hinzuweisen. Laut Mitteilung der Magistratsabteilung 51 handelt es sich hiebei im Wesentlichen um die Dachverbände, die ihrerseits wieder auf die zeitgerechte Übermittlung der Abrechnungen von ihnen angeschlossenen Vereinen angewiesen sind.

Bezüglich der Einhaltung der Abrechnungsfristen wird einerseits die Information über das Internet erfolgen und andererseits wird jeder Subventionsempfänger mit der Verständigung über die Genehmigung der Subvention nochmals ausdrücklich auf die geltenden Abrechnungsfristen hingewiesen.

Für das Kontrollamt stellte sich dennoch die Frage, warum es - soweit es die Jahre 2003 und 2004 betrifft - zu keinen Rückforderungen von Seiten der Magistratsabteilung 51 gekommen ist und warum ein Teil dieser säumigen Förderungswerber in den Folgejahren weitere Subventionen erhalten hat.

Es wurde daher empfohlen, nach den erforderlichen Mahnschritten nicht abgerechnete Förderungen zurückzufordern und die Förderungsrichtlinien unter Hinweis auf eventuelle Subventionssperren für Folgezeiträume bei fehlenden Abrechnungen zu ergänzen.

Die Anregungen des Kontrollamtes betreffend Adaptierung des Mahnverfahrens sowie Ergänzung der Förderungsrichtlinien im Hinblick auf eventuelle Subventionssperren werden seitens der Magistratsabteilung 51 auf ihre Umsetzbarkeit geprüft.

3.4.2 Zu den offenen Akten infolge noch nicht abgeschlossener Bearbeitung durch die Magistratsabteilung 51 wurde angemerkt, dass durch die fehlende Zeitnähe zwischen Einlangen der Abrechnung des Förderungswerbers und Bearbeitung in der Magistratsabteilung 51 für die geförderten Vereine z.B. die von ihnen abgerechneten Sportveranstaltungen längst erledigt sind und etwaige spätere Rückforderungen dem Förderungswerber wenig verständlich erscheinen könnten.

Das Kontrollamt empfahl daher, die eingelangten Abrechnungen zeitgerecht zu prüfen. Um die Bearbeitungsrückstände im Subventionsreferat der Magistratsabteilung 51 in angemessener Zeit abzubauen, erschien es dem Kontrollamt sinnvoll, eine zweite Arbeitskraft für die Aufarbeitung des Rückstandes beizuziehen.

Die Magistratsabteilung 51 sagte zu, die Aktenrückstände bis zum Sommer 2007 aufzuarbeiten.

> Die Magistratsabteilung 51 wird interne Maßnahmen überlegen, um künftig die zeitgerechte Abrechnungsprüfung zu gewährleisten und wird nunmehr durch einen verstärkten Ressourceneinsatz die Aufarbeitung der derzeitigen Rückstände forcieren.

3.5 Überprüfung abgerechneter Sportakten

Die Überprüfung von 30 abgerechneten Sportförderungsakten ergab im Wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit.

Dem Kontrollamt fiel auf, dass bei Subventionsvergaben an Fachverbände von diesen Einkaufsgutscheine an die angeschlossenen Vereine für den Ankauf von z.B. Sportartikel übergeben werden. Das Kontrollamt stellte dabei fest, dass für gleiche Artikel unterschiedliche Preise infolge unterschiedlicher Rabattsätze in verschiedenen Geschäften in Rechnung gestellt wurden.

Nach Meinung des Kontrollamtes könnten durch eine zentrale Einkaufsorganisation über die Fachverbände bessere Preise erzielt werden. Ein wirtschaftlicherer Umgang mit Subventionsgeldern wäre die Folge.

> Die Einkaufspreise der Sportartikel sind zumeist Teil eines gesamten Sponsorpakets, das der jeweilige Subventionswerber individuell aushandelt. Aus diesem Grund können die Preise nicht direkt verglichen werden. Ein niedriger Rabattsatz ist in der Regel für den Subventionswerber mit einer höheren Unterstützung in ande-

ren Bereichen z.B. Trainerförderung, Unterstützung des Nachwuchses usw. verbunden.

Die Zentralisierung des Einkaufs würde zwar Einsparungen in diesem Bereich mit sich bringen, führt aber auch dazu, dass außer diesem einen Lieferanten niemand mehr die Vereine in anderer Weise unterstützt. Damit wären aber wiederum zusätzliche Subventionen erforderlich. Die Anregung des Kontrollamtes wird dennoch zur Prüfung auf ihre mögliche praktische Umsetzung an die Subventionswerber weitergeleitet.

3.6 Einführung des elektronischen Aktes

Die Einführung des EDV-Systems "Vescon" sollte sicherstellen, dass mit September 2005 Förderungswerber auch per Internet Förderungsansuchen einbringen können. Daraus ergibt sich ferner die weitere Möglichkeit, dass sämtliche in der Magistratsabteilung 51 einlangende Daten EDV-gestützt weiterverarbeitet werden. Auf diese Weise könnten Erfassungsfehler vermieden und auch eine raschere Abwicklung der Förderungsakten erreicht werden.

Nach Ansicht des Kontrollamtes wären dafür jene Voraussetzungen zu schaffen, dass die von den Förderungswerbern übermittelten Anträge alle erforderlichen Daten in einer für eine weitere elektronische Bearbeitung geeigneten Form enthalten.

Bis dato funktionieren jedoch nur das Einscannen und die elektronische Archivierung sowie die Evidenthaltung der Förderungsunterlagen. Laut Magistratsabteilung 51 sollte in Kürze auch die Schnittstelle für die Freigabe der elektronischen Anweisung durch die Buchhaltungsabteilung umgesetzt sein.

Eine nachvollziehbare Planung für den Abschluss der Softwareimplementierung konnte dem Kontrollamt - mangels vorhandener Zeitpläne für die Umsetzungsschritte des Systems "Vescon" - nicht vorgelegt werden. Diese werden üblicherweise bei Softwareimplementierungen mittels eines Pflichtenheftes genau dokumentiert.

Hier ist die Magistratsabteilung 51 irrtümlich von der Annahme ausgegangen, dass die zeitliche Umsetzung und die Erstellung des Pflichtenheftes in den Kompetenzbereich der Magistratsabteilung 14 - Automationsunterstützte Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechnologie fällt. Das geforderte Pflichtenheft wurde zwischenzeitlich erstellt.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Erich Hechtner

Wien, im Oktober 2006

ALLGEMEINE HINWEISE

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden ausgeglichen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BVergG..... Bundesvergabegesetz 2006
EDV ..... Elektronische Datenverarbeitung
ÖKO-Kauf-Richtlinie ..... Ökologische-Kauf-Richtlinie
RA ..... Rechnungsabschluss
VA..... Voranschlag